



Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern 2021





Selbsthilfeförderung

Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG)

- vom 09.12.2019

→ Änderung § 20h Abs. 2 SGB V:

„Die Krankenkassen und ihre Verbände berücksichtigen im Rahmen der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 auch solche digitalen Anwendungen, die den Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.“





Selbsthilfeförderung

→ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

- Stand 27.08.2020
- tritt zum 01.01.2021 in Kraft
- Umsetzung gesetzlicher Neuregelung zu § 20h SGBV aufgrund des DVG





Selbsthilfeförderung

Was hat sich geändert?

→ Gleichbehandlung analoger und digitaler Angebote

(gilt für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen)

Analoge Angebote: persönliche Präsenz und Begegnung der Teilnehmenden

Digitale Angebote: werden den Nutzern mit Hilfe digitaler Anwendungen
(Computer-Programme) vorgehalten

Aber: Abgrenzung zu digitalen Gesundheitsanwendungen (z. B. elektronische Patiententagebücher für Diabetiker)





Selbsthilfeförderung

Was hat sich geändert?

- Digitale Anwendungen müssen den hohen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit genügen

Förderebenen bleiben bestehen (Einzugs- bzw. Wirkungskreis ist entscheidend)





Selbsthilfeförderung

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen

- sind von allen Selbsthilfeorganisationen zu erfüllen
(egal ob analog, digital oder analog und digital)
- Selbsthilfeorganisationen müssen ihren Mitgliedern mindestens einmal jährlich die Möglichkeit eines Präsenztreffens anbieten





Selbsthilfeförderung

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen

- bei Zusammentreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen ist Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an den Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und für Mitgliederversammlungen die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden
- Selbsthilfeorganisationen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, müssen bereits bei Antragstellung nachweisen, dass diese die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten

Wie muss der Nachweis aussehen? → Erklärung im Antragsformular!





Selbsthilfeförderung

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

- sind von allen Selbsthilfegruppen zu erfüllen (egal ob analog, digital oder analog und digital)
- bei Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen ist Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen an den Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden
- Selbsthilfegruppen die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, müssen bereits bei Antragstellung nachweisen, dass diese die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten

Wie muss der Nachweis aussehen? → Erklärung im Antragsformular!





Selbsthilfeförderung

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen

- Selbsthilfekontaktstellen, die digitale Anwendungen und Angebote nutzen und anbieten, müssen bereits bei Antragstellung nachweisen, dass diese die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten

Wie muss der Nachweis aussehen? → Erklärung im Antragsformular!





Selbsthilfeförderung

Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung

SHG die überörtlich oder bundeslandübergreifend aktiv ist

→ Antrag dort stellen, wo sie ihren Sitz hat

SHO auf Landesebene, die für mehrere Bundesländer zuständig sind

→ Antrag dort stellen, wo sie ihren Sitz hat (Satzung)

SHO im Bereich seltene Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen

→ Antrag auf Bundesebene stellen





Selbsthilfeförderung

Förderfähige Ausgaben

Auch regelmäßige Ausgaben der Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen für digitale Angebote und Anwendungen sind im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung förderfähig.





Selbsthilfeförderung

Förderfähige Ausgaben SHG 2021

| Ausgabeart | Max. förderfähige Kosten |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Anschaffung PC* | 350,00 € |
| Anschaffung Notebook* | 350,00 € |
| Anschaffung Drucker mit Scanfunktion* | 100,00 € |
| Anschaffung Tablet* | 250,00 € |
| Anschaffung Mobiltelefon | Keine Förderung |
| Anschaffung Beamer | Keine Förderung |
| Anschaffung Leinwand | Keine Förderung |

* Erneute Förderung frühestens nach 3 Jahren möglich!





Selbsthilfeförderung

Förderfähige Ausgaben SHG 2021

Übernahme Fahrt- und Übernachtungskosten in Mecklenburg-Vorpommern

Keine Übernahme von Fahrkosten zu Gruppentreffen

Bei Schulungen, Fortbildungen, Gremiensitzungen:

- Regelungen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz
 - derzeit: → grds. 0,20 € pro Kilometer
 - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:
 - Kosten in Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse,
 - mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen
 - Höchstbetrag 130,00 €
 - max. 70,00 € pro Übernachtung





Selbsthilfeförderung

Kontoregelung

Klarstellung, dass Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind, ein **buchhalterisches (Unter-)Konto** des Gesamtvereins benennen, dessen Mitglied sie sind. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Konto vom rechtsfähigen Bundes- oder Landesverband rechtlich zu verantworten ist. Der Gesamtverein benötigt hierfür Transparenz über die buchhalterischen Unter-Konten.





Selbsthilfeförderung

Kontoregelung

Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über kein eigenes Konto

Bitte überweisen Sie die Förderung auf das buchhalterische Unter-Konto der Selbsthilfekontaktstelle/des Verbandes/Vereins. Dieses Konto wurde für die Untergliederung angelegt und ist für die Selbsthilfegruppe verfügbar.

Kontoinhaber/in bzw. Verfügungsberechtigte/r

Anschrift

IBAN

bei

Erklärung des/der Kontoinhabers/in bzw. des/der Verfügungsberechtigten

Hiermit erklären wir, dass der Selbsthilfegruppe gemäß § 20h SGB V der bewilligte Förderbetrag der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift Selbsthilfekontaktstelle, Verband/ Verein, ggf. Stempel

Änderung im
Antragsformular





Selbsthilfeförderung

Bemessung der Förderhöhe

Die Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. über persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung und auch digitale Angebote) wird bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt.





Selbsthilfeförderung

Bemessung der Förderhöhe

(2) Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG):

Seit wann besteht die SHG?

Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die SHG?

Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfegruppe (Mehrfachnennung möglich):

persönliche Gruppentreffen telefonische Beratung digitale Angebote

Wo finden die persönlichen Gruppentreffen statt? (Anschrift, Telefonnummer)

Wie viele Mitglieder nehmen durchschnittlich an den Gruppentreffen teil?

Wie häufig finden die Gruppentreffen statt?

Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband? Ja Nein

Wenn ja, in welchem:

Änderung im Antragsformular



Selbsthilfeförderung

Fördermittel 2021

| | Vers. KM6 | Fördermittel |
|--------------|------------------|-----------------------|
| | 01.07.2020 | Richtwert = 1,19 € |
| AOK | 423.298 | 503.724,62 € |
| BKK | 190.616 | 226.833,04 € |
| IKK | 131.191 | 156.117,29 € |
| SVLFG | 5.495 | 6.539,05 € |
| KBS | 21.495 | 25.579,05 € |
| vdek | 695.857 | 828.069,83 € |
| Summe | 1.467.952 | 1.746.862,88 € |





Selbsthilfeförderung

Fördermittel 2021

Restmittel aus der Pauschalförderung 2020 sind im Verwendungsnachweis aufzuführen!

Diese Restmittel werden im Folgejahr verrechnet.

Eine Verrechnung ist jedoch nur möglich, wenn ein Förderantrag für 2021 gestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass die Restmittel von der ARGE M-V zurückgefordert werden müssen, wenn im Jahr 2021 kein neuer Förderantrag vorliegt!





Selbsthilfeförderung

Antragsfristen Pauschalförderung

| | |
|---------------------------|------------|
| Selbsthilfeorganisationen | 31.12.2020 |
| Selbsthilfekontaktstellen | 31.12.2020 |
| Selbsthilfegruppen | 31.01.2021 |





Selbsthilfeförderung

- **Jährlich wechselnde Federführung bei Pauschalförderung**
- **Federführung 2021:**

KNAPPSCHAFT
Frau Heike Josenhans
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Tel.: 040 30388-5415
E-Mail: heike.josenhans@kbs.de





Selbsthilfeförderung

Welche/r Krankenkasse/-verband fördert Projekte in MV?

| Krankenkassen/-verbände | kassenindividuelle Projektförderung | |
|---|--|----------------------|
| | Selbsthilfegruppen | Landesorganisationen |
| AOK Nordost – Die Gesundheitskasse | ja | ja |
| BKK-Landesverband NORDWEST | nein - Antragstellung direkt bei den Betriebskrankenkassen | ja |
| IKK Nord | ja | ja |
| KNAPPSCHAFT | nein | nein |
| Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau | nein | nein |
| vdek - Die Ersatzkassen | nein | ? |

